

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über die Vereinigung des  
Abwasserzweckverbandes „Löbauer Wasser“  
und des bisherigen Abwasserzweckverbandes „Kleine Spree“  
zum Abwasserzweckverband Kleine Spree**

**Der Abwasserzweckverband „Löbauer Wasser“,**  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Seidel,

und

**der bisherige Abwasserzweckverband „Kleine Spree“,**  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Baberschke,

schließen folgenden Vertrag:

### **§1 Vereinigung**

Der Abwasserzweckverband „Löbauer Wasser“ und der bisherige Abwasserzweckverband „Kleine Spree“ werden nach § 65 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) zum Abwasserzweckverband Kleine Spree vereinigt.

Der Abwasserzweckverband „Löbauer Wasser“ führt nach der Vereinigung mit dem bisherigen Abwasserzweckverband „Kleine Spree“ den Namen Abwasserzweckverband Kleine Spree und hat seinen Sitz in Großdubrau.

Der Abwasserzweckverband Kleine Spree wird gemäß § 67 SächsKomZG Rechtsnachfolger der vertragsschließenden Abwasserzweckverbände.

### **§ 2 Verbandsrecht**

Zur Vereinigung wird die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree beschlossen. Grundlage dafür ist der diesem Vertrag als Anlage beigefügte Verbandssatzung, Bearbeitungsstand November 2011.

Ab dem Zeitpunkt der Vereinigung und bis zur erstmaligen, unverzüglich durchzuführenden Wahl eines Verbandsvorsitzenden durch die Verbandsversammlung werden die Rechte des Verbandsvorsitzenden von Herrn Bürgermeister Seidel, Verbandsvorsitzender des bisherigen Abwasserzweckverbandes „Löbauer Wasser“, wahrgenommen; die Rechte des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden werden von Herrn Bürgermeister Baberschke, Verbandsvorsitzender des bisherigen Abwasserzweckverbandes „Kleine Spree“, wahrgenommen.

### **§ 3 Übergang von Entsorgungsanlagen**

Im bisherigen Bestand der beiden Abwasserzweckverbände befinden sich die Abwasserleitungen und die technischen Abwasseranlagen. Diese gehen mit Stichtag 01.01.2012 an den neuen Abwasserzweckverband über.

Die Gemeinden können Regen- und Grauwasserleitungen an den Abwasserzweckverband Kleine Spree übergeben. Zur Finanzierung der Unterhaltung dieser Anlagen werden gesonderte Verträge abgeschlossen.

#### § 4 Entsorgungsgebiet

Die bisherigen Verbands- und Versorgungsgebiete des Abwasserzweckverbandes „Löbauer Wasser“ und des bisherigen Abwasserzweckverbandes „Kleine Spree“ bilden für eine Übergangszeit von mind. 5 Jahren bis max. 10 Jahren, zwei getrennte Entsorgungsgebiete mit zwei unabhängigen Kalkulationsbereichen. Im Anschluss an die Übergangszeit wird ein einheitliches Entsorgungsgebiet gebildet.

Die zum Zeitpunkt der Vereinigung existierenden Satzungen und sonstigen Regelungen des Abwasserzweckverbandes „Löbauer Wasser“ und des bisherigen Abwasserzweckverbandes „Kleine Spree“ behalten Ihre Gültigkeit bis und soweit der neue Abwasserzweckverband Kleine Spree neue Satzungen und Regelungen beschließt.

#### § 5 Sonstiges

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlungen der beteiligten Zweckverbände. Die Verbandsversammlungen der beteiligten Zweckverbände sollen erst zustimmen, wenn die Gemeinderäte der beteiligten Verbandsmitglieder den Beschluss zur Fusion gefasst haben.

Die neu gefasste Verbandssatzung ist von den Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen

Die Vereinigung wird frühestens nach der Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt wirksam.

Guttau, den 07.12.2011

Großdubrau, den 07.12.2011

Abwasserzweckverband „Löbauer Wasser“

Abwasserzweckverband „Kleine Spree“

  
Seidel  
Verbandsvorsitzender  
  
(Siegel)

  
Baberschke  
Verbandsvorsitzender  
  
(Siegel)

Anlage  
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree